



P R Ä A M B E L

Auf Grund des § 4. der Gemeindeordnung für das Land NRW, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 1975 (GV. NW. S. 304; SDV. NW. 2023), §§ 2, 2a und 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I. S. 1763) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 15. 9. 1977 (BGBl. I. S. 1763) § 103 Abs. 1 Nr. 2 und 4 der Bauordnung für das Land NRW (BauONW) in der Fassung vom 27. 11. 1970 (GV. NW. S. 95) und dem Zweiten Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 15. Juli 1976 (GV. NW. S. 264-267) in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung des Landes NRW zur Durchführung des BBauG in der Fassung vom 21. 4. 1970 (GV. NW. S. 299; SDV. 232) hat der Rat der Stadt Attendorn in der Sitzung vom 18. 01. 1978 die planrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BauO und die gestaltungsvorschriften gemäß § 103 BauONW als Satzung beschlossen.

A) FESTSETZUNGEN gemäß § 9 BBauG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, soweit diese nicht schon durch Farbgebung, z.B. bei Grünflächen usw. erkennbar ist. Auch die Begrenzungslinien der Verkehrsflächen stellen Abgrenzungen dar.
- WR** Reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO. Die in Abs. 3 genannten Anlagen sind außer Handwerksbetrieben zulässig.
- MI** Mischgebiet gemäß § 5 BauNVO (zulässig sind Anlagen gemäß Abs. 2, Ziffern 4, 5 und 6). Überbaubare Grundstücksfläche. Die tatsächlich überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gemäß § 23 BauNVO festgelegten Baugrenzen (blau) unter Berücksichtigung der, bzw. in Verbindung mit den Bestimmungen der Bauordnung NW über Bauweise, Abstandsflächen und Gebäudeabstände. Das höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch § 17 BauNVO bestimmt, soweit es durch die im Plan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und Ausnutzungsmasse (GFZ) nicht beschränkt wird.
- WA** Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO; zulässig sind Nutzungen nach Abs. 2, vorbehaltweise Nutzungen nach Abs. 3, Nr. 1 und Nr. 2. Nicht überbaubare Grundstücksfläche. Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauONW sind zugelassen.
- Z. Bsp. I** Geschossflächenzahl
Z. Bsp. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
Z. Bsp. III Offene Bauweise

- Gehweg
 Fahrbahn
 Böschung
- Grünfläche als Friedhofsfäche
 Flächen für die Landwirtschaft
 Flächen für Land- und Forstwirtschaft
 Grünfläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern nach dem Bestimmungszweck der Stadt
- Geh- und Leitungsrechte zugunsten der Stadt Attendorn
 Parkplätze
 Sichtflächen
 Sichtflächen innerhalb der Verkehrsflächen

B) GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN gemäß § 103 BauONW

- FD** Die geplanten Gebäude sind mit Flachdächern ohne Dachüberstand zu errichten. Die geplanten Gebäude sind mit Satteldächern 45°-48° zu errichten. Die Gestaltung der Friedhofskapelle mit Leichenhalle und Gärtnerhof ist freigestellt.
- C) SONSTIGE DARSTELLUNGEN**
 Flurgrenze
 Vorhandene Grenzsteine und Grundstücksgrenzen
 Vorhandene Gebäude
 z.B. 300,4
 Höhe über NN

D) INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung in Kraft. Den in der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten vom 18. 01. 1978, Az. 35.23-24-127/78, enthaltenen Aufträgen ist der Rat der Stadt durch Beschluss vom 18. 01. 1978 beigetreten. Die Überstimmung dieses Dokuments mit dem Protokoll vom 18. 01. 1978 bescheinigt Attendorn, den 18. 01. 1978

„Hinweis: Die Flächensicherung entspricht dem vom Verkehrsdezernat des Regierungspräsidenten in Arnsberg geprüften Plan vom 19. 01. 1978 für den Klosterbus (Siehe Vfg. RP, Az. 35.2.1-24-127/78, vom 30. 10. 1978). Darüber hinaus wurden die Planungsgrenze und die Sichtflächen vor der zweiten Veröffentlichung des Planes entsprechend der Genehmigungsverfügung des RP vom 30. 10. 1978, Az. 35.2.1-24-127/78, in Abstimmung mit dem Verkehrsdezernat geändert.“

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS	BÜRGERBETEILIGUNG	BESCHLUSS ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG	ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG	GENEHMIGUNG	INKRAFTTRETEN	GEOMETRISCHE EINDEUTIGKEIT	PLANUNG	GENEHMIGUNG
Der Rat der Stadt Attendorn hat am 19. 01. 1978 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.	Durch Beschluss des Rates der Stadt Attendorn vom 09. 11. 1977 wurden die Bürger aufgefordert, sich über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren und die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu nutzen. Die Anhörung fand am 12. 12. 1977 statt. Vom 05. 12. 1977 bis 23. 12. 1977 war es möglich, Ziele und Zwecke der Planung durch Aufhebung der Anhörung zu ergänzen.	Der Rat der Stadt hat in der Sitzung am 09. 11. 1977 den Entwurf dieses Bebauungsplanes zugestimmt und seine Auslegung beschlossen. Gleichesmassen dem 3. Entwurf und seiner Auslegung am 23. 01. 1978 und der Planergänzung am 20. 12. 1978.	Der Entwurf dieses Bebauungsplanes und die Begründung haben auf Grund der Bekanntmachung vom 04. 02. 1978 gem § 2a BBauG in der Zeit vom 13. 02. 1978 bis 13. 03. 1978 einschließlich öffentlich ausliegen. Die Auslegung wurde für die Planergänzung in der Zeit vom 22. 01. 1979 bis 23. 02. 1979 wiederholt. Attendorn, den 18. 01. 1978	Dieser Bebauungsplan ist gem § 10 BBauG und § 103 BauONW mit Verfügung vom 30. 10. 1978, Az. 35.2.1-24-127/78 genehmigt worden.	Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 21. 01. 1979 ortsüblich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung enthielt den Hinweis, daß gleichzeitig mit der Genehmigung der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Stadtbauamt, Zimmer 34/35, während der Dienststunden bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt wird. Attendorn, den 06. 10. 1979	Es wird bescheinigt, daß die Planunterlagen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenvorschrift entspricht und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Olpe, den 21. 7. 1978	Dieser Plan ist von der Stadt Attendorn (Stadtbauamt) aufgestellt worden. Dieser Plan ist von der Stadt Attendorn (Stadtbauamt) aufgestellt worden. Die Überstimmung dieses Dokuments mit der Niederschrift (Aufstellung des Planes in der Niederschrift) über die Ratssitzung vom 14. 01. 1978 bescheinigt Attendorn, den 18. 01. 1978	Dieser Bebauungsplan ist gem. § 103 BauONW mit Verfügung vom 30. 10. 1978, Az. 35.23-24-127/78 genehmigt worden. Der Oberkreisdirektor Kreisvermessungsdirektor

Satzung der Stadt Attendorn
Bebauungsplan Nr. 30
„Kommunalfriedhof“
 Gemarkung Attendorn-Stadt
 Flur 5/6/8
 Maßstab: 1:1000